

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 20.12.2007

Beschluss-Nr.: V2107-SR61-07

### Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangsheimsatzung)

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 der Vorlage.

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung)**

Vom 20. Dezember 2007

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 159), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), des § 3 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), des § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190) sowie des § 1 a Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis, Grundsätze für die Nutzung von Übergangwohnheimen
- § 2 Beginn, Befristung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Umsetzung
- § 3 Benutzungsgebühren
- § 4 Verwaltung, Leitung
- § 5 Einbringen von Sachen, Verwertung zurückgelassener Sachen
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Bauliche Veränderungen
- § 8 Haftung
- § 9 Verwaltungszwang
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Übergangwohnheime

Anlage 2: Anforderungen an eine Heimordnung

Anlage 3: Mindestanforderungen für die Unterbringung in Übergangwohnheimen

**§ 1****Zweckbestimmung, Benutzerkreis, Grundsätze für die Benutzung von Übergangwohnheimen**

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung der von der Landeshauptstadt Dresden in Erfüllung ihrer Aufgaben als Ortspolizeibehörde, untere Eingliederungs- und Unterbringungsbehörde und Träger der Sozialhilfe, zu errichtenden Übergangwohnheime für besondere Bedarfsgruppen, insbesondere für
- a) Personen, die wohnungslos sind oder wegen ihrer psychosozialen Situation zunächst keine Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt erhalten können,
  - b) den in § 1 Nr. 5 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190) genannten Personenkreis,
  - c) den im § 1 a Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), genannten Personenkreis.
- (2) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Übersicht der Übergangwohnheime
  - Anlage 2: Anforderungen an eine Heimordnung
  - Anlage 3: Mindestanforderungen für die Unterbringung in Übergangwohnheimen
- (3) Als Übergangwohnheime bzw. Ausweichunterkünfte dienen Räumlichkeiten in Gebäuden, die
- in Eigentum der Landeshauptstadt Dresden stehen und an Dritte für diesen Zweck *weitervermietet* werden
- oder

- für oder durch die Landeshauptstadt Dresden für diesen Zweck angemietet und an Dritte weitervermietet werden

oder

- von einem Dritten zu diesem Zweck weitervermietet werden

oder

- von einem Dritten für diesen Zweck zur Verfügung gestellt und betrieben werden

und die den in Anlage 3 beschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.

- (4) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in Übergangwohnheimen aufgrund dieser Satzung besteht nicht.
- (5) Bei der Betreuung der Übergangwohnheime wird nach Möglichkeit von einer maximalen Belegungsdichte von 6 qm reiner Wohn- und Schlaflfläche pro Person und einer Zimmerbelegung im Familienverband ausgegangen.

## § 2

### **Beginn, Befristung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Umsetzung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden ausgewiesenen Aufnahmedatum.
- (2) Das Nutzungsverhältnis hat vorübergehenden Charakter. Es wird auf maximal einen Monat befristet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen danach weiterhin vor und wurde der Nachweis der Begleichung der bisherigen Gebährensschuld durch die Benutzenden erbracht, kann das Nutzungsverhältnis jeweils um die in Satz 1 genannte Befristung verlängert werden. Abweichende Regelungen können durch das Sozialamt im Einzelfall vorgenommen werden.
- (3) Will die/der Benutzende das Nutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Sozialamt anzuzeigen.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die/der Benutzende
  - das Übergangwohnheim nicht innerhalb von zwei Tagen bezieht,
  - die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt,
  - es nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt
 oder
  - es nur für Aufbewahrung seines Hausrates verwendet.
- (5) Ohne Einwilligung der/des Benutzenden ist eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses insbesondere dann möglich, wenn

1. die/der Benutzende wiederholt Anlass zu Konflikten bzw. Anlass zu besonders schwerwiegenden Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
2. die/der Benutzende den Bezug einer ihr/ihm durch das Sozialamt angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbaren Wohnung ablehnt,
3. das Nutzungsverhältnis beendet werden muss, z. B. wegen Wegzugs oder Inhaftierung,
4. die Aufnahme durch arglistige Täuschung erreicht wurde.

Das Sozialamt wird über die Fälle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Kenntnis gesetzt.

- (6) Ohne Einwilligung der/des Benutzenden ist deren/dessen Umsetzung in ein anderes, auch weniger komfortables Übergangwohnheim möglich, wenn
1. das bisherige Heim aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
  2. die/der Benutzende Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
  3. die/der Benutzende die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten einrichtungsspezifischen Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten im Sinne des § 67 ff. Zwölftes Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt bzw. ganz verweigert, da ausgehend vom Wohnungslosenkonzzept der Landeshauptstadt Dresden für die einzelnen Einrichtungen spezifische Betreuungsangebote entwickelt werden, welche sich nach dem individuellen Bedarf und den Besonderheiten des Einzelfalls richten. Der individuelle Bedarf orientiert sich in der Regel am vorhandenen gesundheitlichen Zustand der Benutzenden, deren besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten.
- (7) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung gesäubert und mit sämtlichen Schlüsseln der Heimleitung zu übergeben.

### § 3

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangwohnheime wird von der Personengruppe nach § 1 Abs. 1, Buchstabe a, eine Benutzungsgebühr in Höhe des für das jeweilige Heim aktuell geltenden Kostensatzes für Kosten der Unterkunft (einschl. Heizung, Warmwasser, aller Nebenkosten [Betriebskosten]) erhoben.

Die anfallenden Kosten der Betreuung werden den Benutzenden in Höhe des für das jeweilige Heim aktuell geltenden Kostensatzes für Betreuung bekannt gegeben.

Der Umfang der Betreuungsleistungen ergibt sich neben der Spezifik des Übergangwohnheimes aus den mit der Nutzerin/dem Nutzer getroffenen Vereinbarungen im Hilfeplan und den sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten.

Im Rahmen des § 67 (SGB XII) werden die anfallenden Kosten der Betreuung durch die Landeshauptstadt Dresden finanziert.

Die Kostensätze sind vor Änderung dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt sowohl für die Kostensätze der Unterkunft als auch für die Kostensätze der Betreuung.

Die durch den Stadtrat beschlossenen Kostensätze sind im Sozialamt einzusehen.

- (2) Von den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c werden 6,00 EUR pro Tag und Platz erhoben. In den ersten 12 Monaten ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangwohnheim für die Personengruppe des Buchstabens b des § 1 Abs. 1 auf 2,92 EUR, für die des Buchstabens c des § 1 Abs. 1 auf 2,50 EUR pro Tag und Platz. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Heizung, Warmwasser sowie alle sonstigen Nebenkosten (Betriebskosten) und notwendigen Personalkosten enthalten.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr, die sich aus Kosten der Unterkunft und Kosten der Betreuung zusammensetzt, wird diejenige/derjenige, der/die durch das Sozialamt in eine der genannten Einrichtungen eingewiesen wurde, zum Kostenschuldner.

Zu den Kosten der Unterkunft gehören Personalkosten und Personalnebenkosten der Heimleitung (zu 75 %), des Hausmeisters und sonstiger Wirtschaftshilfen sowie sämtlicher übriger Sachkosten der Einrichtung.

Die Kosten der Unterkunft werden vom ersten bis zum letzten Tag des Monats erhoben und sind fällig am ersten Sprechtag des Folgemonats.

Zu den Kosten der Betreuung gehören Personalkosten und Personalnebenkosten für Sozialarbeiter und anteilig 25 % der Heimleitung sowie ausgewählte Sachkosten (anteilige Beiträge zu Versicherungen, an zentralen Verwaltungsumlagen, anteilige Beträge für Telefonkosten, Porto und Bürobedarf).

Gemäß § 67 SGB XII werden die Kosten der Betreuung vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden getragen.

Erfolgt die Einweisung im Laufe des Monats, wird die Gebühr vom Tag der Einweisung an (gemäß § 2 Abs. 1) erhoben.

- (4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 2 Absätze 3, 4, 5 und 6 wird die überzahlte Nutzungsgebühr vom Zeitpunkt der Abmeldung bis zum Ende der Befristung vom Sozialamt zurückerstattet.

#### § 4

#### Verwaltung, Leitung

- (1) Die/der Benutzende hat den im Rahmen dieser Satzung und der Anforderungen an eine Heimordnung (Anlage 2) ergehenden Weisungen des Sozialamtes und des Betreibers des Übergangwohnheimes, welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen.
- (2) Das Sozialamt und der vom Sozialamt beauftragte Betreiber des Übergangwohnheimes sind in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, die Räumlichkeiten der Benutzenden jederzeit zu betreten.

## § 5

### Einbringen von Sachen, Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Die Ausstattung in den Übergangwohnheimen wird in der Regel von der Landeshauptstadt Dresden gestellt und ist mittels Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung durch den Betreiber auf dem erforderlichen Standard laut Mindestanforderungen gemäß Anlage 3 der Übergangwohnheimsatzung zu erhalten.
- (2) Den Benutzenden ist in der Regel nur die Mitnahme von Handgepäck gestattet. Diese Gegenstände sind nicht gegen Feuer, Diebstahl u. ä. versichert.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthalts werden zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung des Betreibers genommen und können dann auf Kosten des Nutzers entsorgt werden.
- (4) Die Benutzenden sind verpflichtet, in Übergangwohnheimen gefundene fremde Gegenstände dem Betreiber des Übergangwohnheimes zu übergeben.

## § 6

### Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Übergangwohnheimen ist nicht gestattet.
- (2) Das Sozialamt und der Betreiber in Absprache mit dem Sozialamt kann eine Genehmigung zum Halten von Tieren erteilen, soweit das Halten von Tieren im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Entfernt eine/ein Benutzende/r ein ohne Genehmigung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist der Betreiber im Auftrag des Sozialamtes berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Tierhalterin/des Tierhalters zu veranlassen.

## § 7

### Bauliche Veränderungen

- (1) Den Benutzenden der Übergangwohnheime sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterkunft nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

Die Genehmigung des Liegenschaftsamtes der Landeshauptstadt Dresden, als Eigentümer der Übergangwohnheime, ist bei baulichen Veränderungen über den Betreiber einzuholen.

- (2) Werden von den Benutzenden ohne Zustimmung des Betreibers bauliche Veränderungen vorgenommen, können diese vom Betreiber auf Kosten der verursachenden Benutzenden wieder beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

## § 8

### Haftung

- (1) Jede/r Benutzende haftet für Schäden, die sie/er schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
- (2) Die Benutzenden haften ferner für Schäden, die durch Familienmitglieder sowie durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.

- (3) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an den Einrichtungen und Anlagen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen. Für Schäden am Eigentum der Benutzenden, auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer und Katastrophen verursacht werden, übernimmt der Betreiber keine Haftung.

### **§ 9 Verwaltungszwang**

- (1) Räumt eine/ein Benutzende/r nach einer Umsetzung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses ihre/seine Unterkunft nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.
- (2) Die Anwendung von unmittelbarem Zwang und die Durchführung von Ersatzvornahmen sind durch die Landeshauptstadt Dresden unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung im Punkt 8 der Anlage 2 (Anforderungen an eine Heimordnung) verstoßen, in dem ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
  2. sich entgegen den Regelungen in Anlage 2, Punkt 10, der Anforderungen an eine Heimordnung nicht an der Reinhaltung des Übergangwohnheimes in angemessener Form beteiligt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße von 500,00 EUR geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Übergangsheimsatzung vom 9. März 1994 in der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2003 (veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 03/04 vom 15. Januar 2004) und die Übernachtungsstättenatzung vom 3. März 1994 (veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/94 vom 24. März 1994, geändert in Nr. 29/95 vom 20. Juli 1995), außer Kraft.

Dresden, d 9. JAN. 2008



Dr. Lutz Vogel  
Erster Bürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

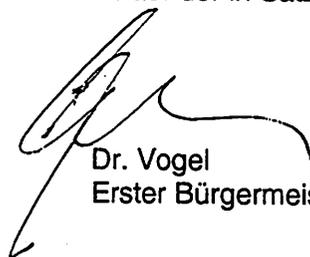
#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister

## **Anlage 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangswohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangswohnheimsatzung)**

### **Übersicht der Übergangswohnheime**

- Buchenstraße 15 b
- Pillnitzer Landstraße 273
- Maxim-Gorki-Straße 76
- Florian-Geyer-Straße 48 für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 c Übergangswohnheimsatzung
- Kipsdorfer Straße 112
- Emerich-Ambros-Ufer 59

### **Übersicht der Ausweichunterkünfte (Stand September 2007)**

- Hamburger Straße 61/63 für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 a Übergangswohnheimsatzung
- Florian-Geyer-Straße 48 für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 a Übergangswohnheimsatzung

Darüber hinaus können weitere Räumlichkeiten als Ausweichunterkünfte oder Übergangswohnheime genutzt werden, soweit sie gemäß § 1 Abs. 3 geeignet sind als solche zu dienen und auf Grund dringlicher Ausnahmefälle ein Erfordernis dazu besteht.

## **Anlage 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangswohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangswohnheimsatzung)**

### **Anforderungen an eine Heimordnung**

In der jeweiligen Heimordnung sind durch den Betreiber folgende Tatbestände aufzunehmen:

1. Die Aufnahme im Übergangswohnheim begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein privat-rechtliches Mietverhältnis.
2. Die bei der Betreuung des Übergangswohnheimes anfallenden Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt erledigt. Anordnungen des Betreibers bzw. der von ihm eingesetzten Heimleitung ist Folge zu leisten.
3. Als Benutzende gelten Personen, denen ein Platz im Übergangswohnheim durch das Sozialamt zugewiesen worden ist. Durch die Betreiber bzw. von ihm eingesetzte Heimleitung wird dieser Platz innerhalb der Einrichtung bestimmt. Ein eigenmächtiger Wechsel des Platzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen durch die Benutzenden ist untersagt.
4. Privates Inventar darf nur mit Zustimmung des Sozialamtes und des Betreibers eingebracht werden.

5. Elektrische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie keine Gefährdung für andere Personen oder die Elektroinstallation hervorrufen.
6. Verboten ist jede eigenmächtige technische oder bauliche Veränderung der Unterkunft, der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Materialien, das eigenmächtige Betreten der Funktionsräume, ruhestörender Lärm, das Halten von Tieren, ausgenommen davon sind Sondergenehmigungen des Sozialamtes bzw. des Betreibers, jegliche kommerzielle Werbung, das Anbieten von Dienstleistungen aller Art, das Abstellen von privaten Kraftfahrzeugen auf dem zum Heim gehörenden Grundstück.
7. Radio- und Fernsehgeräte sind erst nach Anmeldung bei der GEZ zu benutzen. Satellitenantennen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers errichtet werden.
8. Benutzende haben die sie besuchenden Personen beim Betreiber bzw. der von ihm eingesetzten Heimleitung an- und abzumelden. Die besuchenden Personen dürfen sich zwischen 9:00 und 22:00 Uhr im Heim aufhalten. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
9. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden ist der Verursacher schadensersatzpflichtig. Eltern haften für ihre Kinder.
10. Die Benutzenden haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten. Die Unterkünfte, Küchen und Kochstellen sowie die Sanitäranlagen sind täglich, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume wöchentlich zu reinigen.
11. Die Benutzung von Gemeinschaftsautomaten erfolgt nach Regelung der Heimleitung.
12. Die gegen Unterschrift ausgegebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei längerer Abwesenheit oder bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses dem Betreiber bzw. der von ihm eingesetzten Heimleitung auszuhändigen.
13. Das Auftreten von Feuergefahr, Bränden, Ungeziefer, strafbaren Handlungen, Schäden an der Unterkunft oder Einrichtungsgegenständen und sonstige, für den Betrieb der Unterkunft, wichtige Vorkommnisse sind unverzüglich der Heimleitung anzuzeigen. Die im Heim aushängende Brandschutzordnung ist einzuhalten.
14. Wird die Heimordnung mehrfach verletzt oder den Anweisungen des Betreibers bzw. der von ihm eingesetzten Heimleitung und des Sozialamtes des öfteren nicht Folge geleistet, kann eine Umsetzung in ein weniger komfortables Heim erfolgen oder das Nutzungsverhältnis wird beendet.

### **Anlage 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung)**

#### **Mindestanforderungen für die Unterbringung in Übergangwohnheimen**

1. Die Unterkunft muss den anerkannten bau-, hygiene- und feuerpolizeirechtlichen Vorschriften des Freistaats Sachsen entsprechen.
2. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle vorgesehen, wobei höchstens zwei Bettstelle übereinandergestellt werden dürfen.
3. Wird, wie im Regelfall, die Einrichtung von der Landeshauptstadt Dresden gestellt, so müssen pro Person ein Schrank oder Schrankteil, ein Tischplatz mit Stuhl, Handtücher, Bettwäsche, Geschirr (Tasse, Teller, Besteck, Topf) und mindestens ein Abfalleimer pro Zimmer vorhanden sein.
4. Für die Verpflegung werden Gemeinschaftskochstellen in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.
5. Es werden mindestens eine Toilette und ein Handwaschbecken für je 10 Personen mit entsprechenden Sanitärreinigungsgeräten bereitgestellt.
6. Für notwendige Körperpflege ist mindestens eine Dusche/Wanne für je 15 Personen vorgesehen.
7. Bei der Einrichtung der Übergangwohnheime durch die Landeshauptstadt Dresden werden Waschmaschinen in ausreichender Zahl zur Gemeinschaftsnutzung bereitgestellt.
8. Für unverheiratete Frauen und Männer werden getrennte Schlafräume zur Verfügung gestellt.
9. In den Tages- und Schlafräumen wird für eine ausreichende Beleuchtung gemäß den Sicherheitsvorschriften gesorgt.
10. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, muss eine ausreichende Beheizbarkeit gewährleistet sein.